

tigen. Der Staat oder die Gemeinde können jedoch für die Pflchtigen die Ablösung beantragen, wenn sie die Entschädigung der Berechtigten übernehmen. Sind Bewohner eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes dem Zwangs- und Bannrechte unterworfen, so sieht nicht den einzelnen Pflchtigen, sondern nur den Gemeinden, von letztern jedoch jeder Gemeinde für sich, der Antrag auf Ablösung zu.

#### §. 10.

Die Entschädigung für den Verlust eines abgelösten Zwangs- und Bannrechtes wird in einer jährlichen Rente berechnet. In gleicher Weise und gemeinschaftlich mit ihr ist die Entschädigung für solche Abgaben und Leistungen zu berechnen, welche in Beziehung auf die abgelösten Rechte von deren Inhabern zu entrichten sind.

Sechs Wochen nach endgiltiger Bestimmung der Renten sind die abgelösten Rechte erloschen, wenn unter den Beteiligten ein Anderes nicht vereinbart wird.

#### §. 11.

Von dem Zeitpunkte des Erlöschens der Rechte ab beginnen die Renten zu laufen. Sie werden am jedesmaligen Jahreschlusse gezahlt und sind von Denjenigen aufzubringen, auf deren Antrag die Ablösung erfolgt ist.

#### §. 12.

Die Renten können von den Verpflichteten durch Zahlung des zwanzigfachen Betrags zu jeder Zeit abgelöst werden. Der Berechtigte muß sich die Ablösung auch in Stückzahlungen, jedoch nicht unter Hundert Thalern, gefallen lassen.

#### §. 13.

Der Antrag auf Ablösung ist bei der zuständigen Gerichtsbehörde des verpflichteten Theiles zu stellen. Dieselbe hat nach vorgängiger Prüfung des Legitimationspunktes Bericht an das Ministerium zu erstatten, welches zur Erledigung der Sache einen oder nach Befinden mehrere Spezialkommissare ernannt.

Ein gestellter Ablösungsantrag kann nicht zurückgenommen werden.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den für die Ablösung von Feudalsassen gegebenen Vorschriften.

#### §. 14.

Die Ablösung eines Zwangs- und Bannrechtes kann auch im Wege der freien Uebereinkunft erfolgen; alddann sind sowohl die Berechtigten wie die Verpflichteten besugt, die Bestätigung des Ablösungsvertrags durch die Gerichtsbehörde zu verlangen.